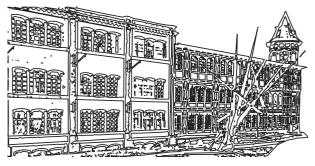
# **POSTSKRIPTUM**





### **AMTSBLATT Amt Wachsenburg**

- Bittstädt Eischleben Haarhausen Holzhausen Ichtershausen Rehestädt
- Röhrensee Sülzenbrücken Thörey

20. Jahrgang - Donnerstag, den 27. Februar 2014

Nummer 3

#### **Amtlicher Teil**

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid "Abfallwirtschaft in kommunale Hand" am 23.03.2014

Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben genannten Bürgerentscheid für die Stimmbezirke in der Gemeinde Amt Wachsenburg wird in der Zeit vom 03.03.2014 bis zum 07.03.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung am

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen, Einwohnermeldeamt, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.03.2014 bis zum 07.03.2014, 18:00 Uhr Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift

in Zimmer-Nr. 107 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung am

 Montag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Dienstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

 Mittwoch
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Donnerstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Freitag

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.03.2014 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.

5.

Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag,

**5.1.)** ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter oder

**5.2.)** ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses bekannt wird.

6

Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 21.03.2014, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen, Zimmer Nr. 107, Fax 03628-911211 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Zusätzlich können Abstimmungsscheine von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsaußenstelle der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Arnstädter Straße 97, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Holzhausen, am

 Montag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Dienstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

 Mittwoch
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Donnerstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Freitag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist in jedem Fall unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 22.03.2014, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis

c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Abstimmungsscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung die Nummer des Stimmbezirkes und des Abstimmungsscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag, dem 23.03.2014 bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

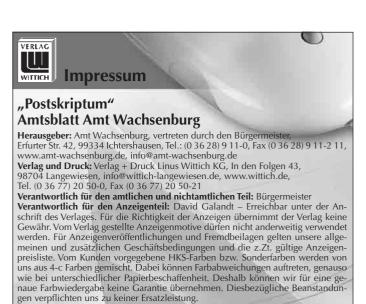
Nähere Hinweise über die Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung zu entnehmen.

Ichtershausen, den 19.02.2014

Verlagsleiter: Mirko Reise

und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

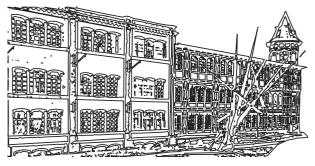
i.A. Christopher Steinbrück Abstimmungsbeauftragter der Gemeinde Amt Wachsenburg



Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto

# **POSTSKRIPTUM**





### **AMTSBLATT Amt Wachsenburg**

- Bittstädt Eischleben Haarhausen Holzhausen Ichtershausen Rehestädt
- Röhrensee Sülzenbrücken Thörey

20. Jahrgang - Donnerstag, den 27. Februar 2014

Nummer 3

#### **Amtlicher Teil**

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid "Abfallwirtschaft in kommunale Hand" am 23.03.2014

Das Abstimmungsverzeichnis zu dem oben genannten Bürgerentscheid für die Stimmbezirke in der Gemeinde Amt Wachsenburg wird in der Zeit vom 03.03.2014 bis zum 07.03.2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung am

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen, Einwohnermeldeamt, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.03.2014 bis zum 07.03.2014, 18:00 Uhr Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift

in Zimmer-Nr. 107 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung am

 Montag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Dienstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

 Mittwoch
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Donnerstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Freitag

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.03.2014 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.

5.

Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag,

**5.1.)** ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter oder

**5.2.)** ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses bekannt wird.

6

Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 21.03.2014, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen, Zimmer Nr. 107, Fax 03628-911211 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Zusätzlich können Abstimmungsscheine von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsaußenstelle der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Arnstädter Straße 97, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Holzhausen, am

 Montag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Dienstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

 Mittwoch
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Donnerstag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

 Freitag
 von
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist in jedem Fall unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 22.03.2014, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis

c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Abstimmungsscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Abstimmungsschein erhält der Abstimmungsberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung die Nummer des Stimmbezirkes und des Abstimmungsscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag, dem 23.03.2014 bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

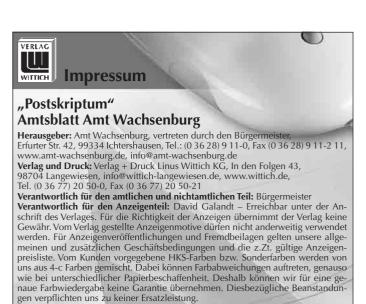
Nähere Hinweise über die Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung zu entnehmen.

Ichtershausen, den 19.02.2014

Verlagsleiter: Mirko Reise

und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

i.A. Christopher Steinbrück Abstimmungsbeauftragter der Gemeinde Amt Wachsenburg



Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto